

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des **Swisscanto (CH) Pension Bond Fund**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

betreffend das Teilvermögen

Swisscanto (CH) Pension Bond Fund Responsible Plus USD

und des **Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

betreffend die Teilvermögen

Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate hedged CHF

Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Corporate

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund mit einem Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate (nachfolgend der/die "Umbrella-Fonds") zu vereinigen und die Fondsverträge der Umbrella-Fonds gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu ändern.

In Teil I und II dieser Veröffentlichung finden sich die Ausführungen zu der Vereinigung und zu den in Zusammenhang mit der Vereinigung erforderlichen Fondsvertragsänderungen beim Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund.

In Teil III dieser Veröffentlichung werden die zusätzlichen Anpassungen betreffend die Schaffung neuer Anteilsklassen beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Corporate im Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate, welche keinen Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung aufweisen, erläutert.

Im Übrigen werden einzelne Anpassungen der Fondsverträge formeller Natur vorgenommen.

Teil I – Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzungen der Vereinigung

1 Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgende Vereinigung durchzuführen:

Übertragendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund	Übernehmendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate	Stichtag der Vereinigung (Wirkung per – Datum)
Swisscanto (CH) Pension Bond Fund Responsible Plus USD	Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate hedged CHF	16. Mai 2024

2 Gründe für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette erreicht werden, welche die Produkttransparenz erhöht und im Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist. Die Vereinigung erlaubt das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglicht ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

3 Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 24 der Fondsverträge der Umbrella-Fonds geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die geplante Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist beim übertragenden Teilvermögen sowie beim übernehmenden Teilvermögen in § 24 des jeweiligen Fondsvertrages vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Nach Vollzug der in Teil II dieser Mitteilung erläuterten Änderungen stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
 - a) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - b) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - c) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - d) Die Rücknahmebedingungen;
 - e) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Am gleichen Tag werden die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
- Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegerinnen und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten.

4 Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Teil II dieser Mitteilung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens werden mit Wirkung per dem oben unter Ziff. 1 erwähnten Datum das übertragende Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund mit dem übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anlegerinnen und Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilklassen des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile

der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übernehmenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate. Die Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens entsprechen dabei jeweils inhaltlich den Anteilsklassen des übernehmenden Teilvermögens, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Swisscanto (CH) Pension Bond Fund Responsible Plus USD (übertragendes Teilvermögen)	Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate hedged CHF (übernehmendes Teilvermögen)
DA USD	DA CHF
NT USD	NT CHF

Die Anleger erhalten somit nach dem Umtausch neu Anteile mit Währung CHF.

Am 17. Mai 2024 wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate bzw. übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund aufgrund der Schlusskurse vom 16. Mai 2024 durchgeführt. Am 17. Mai 2024 (Bewertungstag), erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen rückwirkend auf 16. Mai 2024 (Vereinigungstichtag).

5 Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 12. Januar 2024 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

6 Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie den Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf www.swissfunddata.ch veröffentlichen.

7 Kosten

Dem übertragenden (und dem übernehmenden) Teilvermögen und den Anlegerinnen und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

8 Aufschub der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Aus technischen Gründen wird die Ausgabe bzw. Rückzahlung von Anteilen des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund und des übernehmenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate an den folgenden Daten aufgeschoben bzw. eingestellt:

Swisscanto (CH) Pension Bond Fund Responsible Plus USD (übertragendes Teilvermögen)	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	14. Mai 2024
Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate hedged CHF (übernehmendes Teilvermögen)	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	14. Mai 2024
	Geschlossen (kein Cut Off von/bis)	15. bis 21. Mai 2024
Stichtag Vereinigung		16. Mai 2024

9 Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung

Der Umtausch der Anteile anlässlich der Vereinigung führt zu keinen Emissions- oder Umsatzabgabefolgen. Die Vereinigung löst auf Ebene der an der Vereinigung beteiligten Teilvermögen weder Ertrags- noch Gewinnsteuern aus.

Teil II – Änderungen im Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens

Im Hinblick auf die Vereinigung muss der Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund angepasst werden.

1 Übersicht über die fondsvertraglichen Änderungen

Um die gemäss § 24 Ziff. 2 Bst. c des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund sowie des übernehmenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate massgeblichen Fondsvertragsbestimmungen für die Vereinigung in Einklang zu bringen, sollen folgende Bestimmungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens angepasst werden:

- Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken (vgl. Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 nachstehend);
- Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (vgl. Ziff. 3 nachstehend);
- Art, die Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (vgl. Ziff. 4 nachstehend);
- Rücknahmebedingungen (vgl. Ziff. 5 nachstehend); und
- Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung (vgl. Ziff. 6 nachstehend).

2 Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken

2.1 Anlagepolitik

Infolge der Vereinigung und im Sinne einer Angleichung des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens an die entsprechenden Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens, bedarf es einer Anpassung der Bestimmungen der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund.

Die Bestimmung in § 8 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens erhält die neue Überschrift "Zulässige Anlagen". Überdies lauten die Bestimmungen in § 8 Ziff. 1 Bst. d des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens betreffend zulässige Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen neu wie folgt:

"Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist."

Die teilvermögensspezifische Anlagepolitik in § 8 Ziff. 2C Bst. a-c des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird umfassend angepasst und lautet neu wie folgt:

- "a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Contingent Convertible Bonds, Bail-in Bonds sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte) von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen), welche bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate hedged CHF und Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate Short Duration hedged CHF gegen die Risiken von

Wechselkursschwankungen zwischen Anlagewährung und Rechnungswährung (Schweizer Franken (CHF)) abgesichert sind;

- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend, Derivaten gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierten Produkten gemäss Bst. ad vorstehend, stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen in- und ausländischer Emittenten;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bf) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bg) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bh) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%
 - Contingent Convertible Bonds höchstens 10%
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) auf solche Anlagen insgesamt höchstens 10%."

Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern, wobei gemäss § 8 Ziff. 2C Bst. d des angepassten Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens nun eine Präzisierung erfolgt, dass je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel Daten von MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research beigezogen werden können. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate vor, die Nachhaltigkeitspolitik nicht anzuwenden. Eine Ausnahme bilden engagementerhöhende Derivate, denen nebst Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen nun auch Beteiligungspapiere zugrunde liegen (vgl. § 8 Ziff. 2C Bst. d des angepassten Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

2.2 Flüssige Mittel

In den Vorschriften über flüssige Mittel (vgl. § 9 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens) wird ergänzt, dass nebst Bankguthaben auch Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten als flüssige Mittel gelten.

2.3 Anlagetechniken und -instrumente

Die zu beurteilenden Vorschriften innerhalb der Derivate der zu vereinigenden Teilvermögen werden dahingehend angepasst, dass bei der Risikomessung neu der Commitment-Ansatz II zur Anwendung gelangt (bisher Commitment-Ansatz I) (vgl. § 12 Ziff. 2, 3, 4 Bst. c-f und 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens). In der Folge lauten die geänderten Bestimmungen wie folgt:

- "2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme des Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfad-unabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basis-werts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- 4.
- c) Bei einem überwiegender Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelung noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung)
 - zu den Kreditderivaten
 - zur Sicherheitenstrategie"

2.4 Risikoverteilung und weitere Anlagerestriktionen

Hinsichtlich der Risikoverteilungsvorschriften werden die Indexfonds nicht mehr explizit als eine Ausnahme im Zusammenhang mit dem Einbezug von Anlagen aufgeführt (vgl. Anpassung in § 15 Ziff. 1 Bst. a des Fondsvertrages). Des Weiteren findet in derselben Bestimmung eine Präzisierung statt, wonach die Risikoverteilungsvorschriften für jedes Teilvermögen einzeln gelten (vgl. § 15 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

In Ziff. 3 von § 15 des angepassten Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens ist neu vorgesehen, dass die Fondsleitung einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (bisher ebenfalls 10%) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen darf. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 15 Ziff. 4 und 5.

Die Fondsleitung hat gemäss der neuen Ziff. 4 in § 15 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens die Limite von 20% (bisher 15%) bei Anlagen von Vermögen eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank zu berücksichtigen.

Die bisherige Bestimmung in Ziffer 5 ist neu in Ziffer 8 aufgeführt.

In der geänderten Ziffer 5 des angepassten Fondsvertrages wird ausgeführt, dass die Fondsleitung höchstens 5% (bisher ebenfalls 5%) des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen darf. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des entsprechenden Teilvermögens. Der zweite Absatz der bisherigen Bestimmung in Ziff. 8.3 betreffend die Absicherung von Forderungen aus OTC-Geschäften findet sich neu ebenfalls in Ziffer 5 (vgl. § 15 Ziff. 5 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss § 15 Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% (bisher 15%) des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen (vgl. § 15 Ziff. 6 des angepassten Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Zudem wird neu festgehalten, dass Anlagen gemäss § 15 Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe insgesamt 20% (bisher 15%) des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen dürfen (vgl. § 15 Ziff. 7 des angepassten Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Im Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens wird noch eine weitere Ergänzung vorgenommen, wonach die Beschränkungen gemäss § 15 Ziff. 9 und 10 nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente sind, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert werden (vgl. § 15 Ziff. 11 des angepassten Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

3 Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten

In § 22 Ziff. 1 wird die Bestimmung im Zusammenhang mit der Unterscheidung der Anteilklassen der Teilvermögen hinsichtlich Ausschüttung oder Thesaurierung ersatzlos gestrichen.

4 Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

In § 18 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird neu ausgeführt, dass dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern, bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 5% (bisher 2%) des gemäss § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages modifizierten Nettoinventarwertes der Anteile bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 5% (bisher 2%) des gemäss § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes belastet werden darf. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Überdies wird nach Angleichung des Fondsvertrages die Bestimmung, wonach dem Anleger bei der Rücknahme von Anteilen keine Rücknahmekommission belastet wird, gestrichen (vgl. § 18 Ziff. 2 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Des Weiteren entfällt die bisherige Bestimmung in Ziff. 4 von § 18 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens, nach der für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens dem Anleger keine Kommission belastet wird.

Analog zu den Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens wird eine Präzisierung vorgenommen, in welcher darauf hingewiesen wird, dass die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine jährliche maximale Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens in Rechnung stellt, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird. Die jährliche maximale Pauschalkommission pro Anteilsklasse beträgt neu wie folgt (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens):

Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT GBP, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA GBP, AA USD: 1.20%

Anteilsklassen BT CHF, BT EUR, BT GBP, BT USD, BA CHF, BA EUR, BA GBP, BA USD: 0.90%

Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD: 0.75%

Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD: 0.70%

Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD: 0.60%

Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD: 0.00%

Bei den Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP und SA USD der Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Corporate hedged CHF und Swisscanto (CH) Bond Fund Responsible Short Duration Hedged CHF wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des Teilvermögens erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

5 Rücknahmebedingungen

In Übereinstimmung mit dem Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens werden die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen (vgl. § 17 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens). Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Die Präzisierung, wonach der Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages basiert, entfällt (vgl. § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Die Bestimmung in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens, der zufolge die Fondsleitung nach Kündigung des Fondsvertrages durch den Anleger auch ohne entsprechenden Antrag des Anlegers beschliessen kann, dem Anleger ganz oder teilweise Anlagen statt einer Barauszahlung zukommen zu lassen, sofern die dadurch entstehenden Kosten und Umtriebe die Interessen der im Teilvermögen verbleibenden Anleger beeinträchtigen würden, wird ersatzlos gestrichen.

6 Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung

Die zu vereinigenden Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Beim übertragenden Teilvermögen kann die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung des Teilvermögens durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen (vgl. § 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens). Beim übernehmenden Teilvermögen besteht hingegen eine einmonatige Kündigungsfrist (vgl. § 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens). Entsprechend wird der Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens dahingehend angepasst, dass in § 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages eine Kündigungsfrist von einem Monat eingeführt wird.

Teil III – Schaffung neuer Anteilklassen beim übernehmenden Umbrella-Fonds

Im Fondsvertrag des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate sind beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Corporate Anpassungen betreffend die Schaffung neuer Anteilklassen vorgesehen, welche keinen Zusammenhang mit der geplanten Vereinigung aufweisen.

Neu hinzukommende Anteilklassen

Beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Bond Fund Sustainable Global Corporate sollen die Anteilklassen AA EUR, BA EUR, CT EUR, DA EUR und GT EUR neu aufgenommen werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens). Bis anhin waren Anteilklassen mit der Anteilklassenwährung EUR nicht vorgesehen.

Die maximale pauschale Verwaltungskommission (PVK) der neu geschaffenen Anteilklassen beträgt wie folgt (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens):

Anteilklass AA EUR: 1.20%

Anteilklass BA EUR: 0.90%

Anteilklass CT EUR: 0.75%

Anteilklass DA EUR: 0.70%

Anteilklass GT EUR: 0.60%

Im Einklang mit dem bestehenden Klassenkonzept gilt für die neuen Anteilklassen betreffend **Anlegerkreis** folgendes:

Anteile der **Anteilklassen "A"** werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden.

Anteile der **Anteilklassen "B"** werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Anteile der **Anteilklassen "C"** werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Anteile der **Anteilklassen "D"** stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklasse stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklasse ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden.

Anteile der **Anteilklassen "G"** stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text

nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklasse stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklasse ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Teil II Ziff. 2 und 5 sowie Teil III der vorliegenden Publikation beschriebenen Änderungen der Fondsverträge erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen der Fondsverträge Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der Teilvermögen in bar verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage stellen können.

Die Einführung neuer Anteilsklassen stellt allerdings keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die damit verbundenen, in Teil III dieser Publikation erläuterten, Änderungen in § 6 Ziff. 4 und § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages des Umbrella-Fonds besteht somit kein Einspruchrecht.

Der Fondsvertrag mit Anhang des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Bond Fund, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag der Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Bond Fund Corporate, die Jahres- und Halbjahresberichte, das Basisinformationsblatt der Anteilsklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 8. März 2024

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich